



**Accidenta Law**

**Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Amelunxenstraße 30

48167 Münster

Telefon: +49 2506 30 39 42 8

Telefax: +49 2506 30 39 42 9

Email: [info@accidenta-law.de](mailto:info@accidenta-law.de)

**Ansprechpartner:**

**Fabian Lücke**

Rechtsanwalt

[luecke@accidenta-law.de](mailto:luecke@accidenta-law.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemein.....</b>	<b>5</b>
1.	Geschädigter darf trotz Versicherungsgutachtens eigenes Gutachten erstellen lassen.....	5
2.	Laufende private Videoaufzeichnungen des öffentlichen Verkehrsraum verstoßen gegen Datenschutzvorschriften .....	5
3.	Abtretung von Sachverständigenkosten durch Versicherer .....	5
4.	Zulässige Einziehung abgetretener Sachverständigenkosten .....	5
5.	Kein Feststellungsnachteil eines Versicherers bei gleichwertiger Beweislage trotz obliegenheitswidrigen Verhaltens.....	5
6.	Die Risiken eines Abfindungsvergleichs .....	6
7.	Kein Versicherungsschutz für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken .....	6
8.	Lüge im Kasko-Prozess – (un)wirksame Sanktionsregel.....	6
9.	Für Schadenersatzansprüche nach Unfall mit ausländischem Militärfahrzeug der NATO Regulierungsfrist beachten.....	6
10.	Erforderliche Anpassung eines Sachverständigengutachtens nach Zurückverweisung.....	6
11.	Keine Verjährung eines Anspruchs gegen Versicherer bei eingeschlafenen Verhandlungen....	7
12.	Inhaltliche Anforderungen an die die Verjährungshemmung beendende Entscheidung des Versicherers .....	7
13.	Begrenzung der Ansprüche des Geschädigten gegen den angehörigen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer bei kongruenten Leistungen des Sozialversicherungsträgers .....	7
14.	Sachverständiger haftet für nicht korrekt festgestellte unfallbedingt erforderliche Arbeitsschritte und Ersatzteile .....	8
15.	Kfz-Haftpflicht muss Schäden durch Arbeitsmaschinen nur bei überwiegender Verwendung als Transportmittel zum Unfallzeitpunkt decken .....	8
16.	Indizien gegen gestellten Unfall – Solvenz des Geschädigten.....	8
17.	Geltung der StVO auf Freizeitgelände .....	8
<b>II.</b>	<b>Haftung dem Grunde nach.....</b>	<b>9</b>
1.	Haftungsverteilung bei Zusammenstoß mit geöffneter Fahrzeugtür .....	9
2.	Alleinhaftung bei Kollision nach Öffnen der Pkw-Tür ohne vorherigen Kontrollblick .....	9
3.	Volle Haftung des abbiegenden Reinigungsfahrzeugs .....	9
4.	Haftung eines 15-jährigen Mofa-Fahrers .....	9
5.	Ortskundigkeit kann Mitschuld an Streifkollision auf verengter Fahrbahn erhöhen.....	10
6.	Kein Wegfall des Vorfahrtsrechts durch irreführendes Fahrverhalten des Vorfahrtsberechtigten .....	10

7.	Arbeitgeber haftet nach unzureichender Sicherung des Betriebsgeländes für Sturmschaden an dort abgestelltem Arbeitnehmerfahrzeug .....	10
8.	Kein typischer Auffahrunfall bei Eckkollision .....	10
9.	Anforderungen an einen Überholvorgang mit zeitgleichem Spurwechsel .....	10
10.	Haftung des Hundehalters für Fahrradunfall .....	11
11.	Achtlos auf Fahrbahn laufender Fußgänger haftet allein.....	11
12.	Haftungsverteilung bei Kollision eines Pkw mit auf die Straße tretendem Fußgänger.....	11
13.	Anscheinsbeweis zulasten des stark alkoholisierten Fußgängers .....	11
14.	Feststellung eines qualifizierten Rotlichtverstoßes nach Gefühl reicht nicht.....	11
15.	Vorfahrtsrecht erstreckt sich auf ganze Straßenbreite .....	12
16.	Beweislast für Verstoß gegen Wartepflicht bei Abbiegevorgang .....	12
17.	Sattelzug hat nach Kollision mit Pkw höherer Betriebsgefahr zu tragen .....	12
18.	Alleinhaftung des Wendenden bei Kollision mit Überholer.....	12
19.	BGH-Rechtsprechung zu mehrspurigem parallelen Abbiegen gilt auch bei kombinierten Rechts- und Geradeauspfeil .....	13
20.	Haftungsverteilung bei berührungslosem Unfall zwischen Sattelschlepper und Pkw nach Einbiegen .....	13
21.	Berührungsloser Unfall im Kreisverkehr zwischen Pkw und Mofa.....	13
22.	Einschränkende Auslegung des Merkmals „bei dem Betrieb“ im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG..	13
<b>III.</b>	<b>Haftung der Höhe nach.....</b>	<b>14</b>
1.	Normaltarif von Mietwagenkosten ergibt sich aus Mittelwert aus Schwacke-Liste und Liste des Fraunhofer-Instituts.....	14
2.	Geschädigter muss dubioses Restwertangebot nicht annehmen.....	14
3.	Verweis auf weiter entfernte Alternativwerkstatt bei fiktiver Abrechnung nach Verkehrsunfall .....	14
4.	Geschädigter darf auf Feststellung eines Totalschadens durch Sachverständigen vertrauen und danach abrechnen.....	14
5.	Beziehung eines Vorerkrankungsregisters .....	14
6.	Kosten für einen Reparaturablaufplan sind erstattungsfähig .....	15
7.	Nutzungsausfallentschädigung trotz Ersatzfahrzeug der Ehefrau .....	15
8.	Ersatzfähigkeit von zusätzlichen Aufwendungen zur Wiederbeschaffung .....	15
9.	Prüfberichts des Versicherers kann Schadengutachten nicht in Zweifel ziehen.....	15
10.	Pauschale für Kleinersatzteile ist zu erstatten .....	16
11.	Höhere Reparaturkosten als im Gutachten prognostiziert .....	16
12.	Schätzung des Unfallersatztarifs nach Tarif überörtlicher Autovermietung.....	16
13.	Schadensersatz nur bei detailliertem Nachweis der Reparatur von Vorschäden.....	16

14.	Umsatzsteuer und Anrechnung eines Mitarbeiterrabatts bei Neubeschaffung in der Kfz-Kaskoversicherung.....	16
15.	Probefahrtkosten nach Reparatur von Sensoren erforderlich.....	17
16.	Gegengutachten nicht durch ein beim Versicherer angestellten Sachverständigen .....	17
17.	Wiederbeschaffungsaufwand als Gegenstandswert für Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten bestätigt.....	17
<b>IV.</b>	<b>Aufsätze.....</b>	<b>18</b>

## I. Allgemein

### 1. Geschädigter darf trotz Versicherungsgutachtens eigenes Gutachten erstellen lassen

**AG München, Urteil vom 24.7.2017 – 335 C 7525/17**

(§§ 7, 18 StVG, § 115 VVG, § 1 PfIVG)

Das Recht des Geschädigten, beim Haftpflichtschaden ein Schadengutachten einzuholen, erlischt nicht dadurch, dass der Versicherer mit dem Einverständnis des Geschädigten einen Sachverständigen entsendet.

### 2. Laufende private Videoaufzeichnungen des öffentlichen Verkehrsraum verstoßen gegen Datenschutzvorschriften

**AG München, Urteil vom 09.08.2017, Az.: 1112 OWi 300 Js 121012/17; FD-StrVR 2017, 395343**

Es ist nicht zulässig, seinen Pkw vorne und hinten mit einer Videokamera auszustatten und damit laufend Videoaufzeichnungen des vor und hinter dem Fahrzeug befindlichen öffentlichen Verkehrsraums zu fertigen und zu speichern. Dies hat das Amtsgericht München entschieden und eine 52-jährige Geschäftsführerin aus München wegen vorsätzlicher unbefugter Erhebung und Verarbeitung und Bereithaltung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zu einer Geldbuße von 150 Euro verurteilt.

### 3. Abtretung von Sachverständigenkosten durch Versicherer

**AG Leipzig, Urteil vom 09.08.2017 - 103 C 9163/16; BeckRS 2017, 125787**

(BGB §§ 249, 398; ZPO § 287)

1. Ein Kfz-Versicherer, der über eine Rechtsabteilung mit ausgebildeten Juristen verfügt und vorprozessual die Sachverständigenkosten zum Teil reguliert hat, kann sich im Prozess nicht auf die

Unwirksamkeit der Abtretung der Forderung an den Sachverständigen berufen.

2. Die VKS/BVK-Honorarumfrage für das Jahr 2015 stellt für die Ermittlung der üblichen Sachverständigenvergütung auch für das Jahr 2013 eine taugliche Schätzgrundlage dar.

### 4. Zulässige Einziehung abgetretener Sachverständigenkosten

**BGH, Urteil vom 24.10.2017 - VI ZR 515/16 (LG Köln); BeckRS 2017, 133519**

(BGB § 134, § 305c Abs. 1, Abs. 2, § 307 Abs. 1, § 823; StVG § 7, § 18; RDG § 1, § 2 Abs. 1, Abs. 2, § 3, § 5 Abs. 1; VVG § 115)

1. Kfz-Sachverständige können ihnen vom Geschädigten erfüllungshalber abgetretene Schadensersatzforderungen auf Erstattung von Gutachtenkosten geltend machen, wenn nur die Höhe der Gutachtenkosten streitig ist.

2. Ob eine Klausel zur «Weiterabtretung zur Geltendmachung an Verrechnungsstelle» auch die an den Sachverständigen abgetretene Schadensersatzforderung des Geschädigten erfasst, ist unklar im Sinne des § 305c Abs. 2 BGB, wenn nach dem Wortlaut die «vorstehend vereinbarte Forderung» abgetreten werden soll, es sich dabei aber nur um den vertraglichen Honoraranspruch des Sachverständigen handelt.

### 5. Kein Feststellungsnachteil eines Versicherers bei gleichwertiger Beweislage trotz obliegenheitswidrigen Verhaltens

**LG Hamburg, Urteil vom 04.08.2017 - 306 S 77/16, BeckRS 2017, 125782**

(VVG § 28 Abs. 3 S. 1; AKB E.6.2)

Der Kausalitätsgegenbeweis nach § 28 Abs. 3 Satz 1 VVG erfordert zunächst einen substantiierten Vortrags des Versicherers, welche Maßnahmen er bei rechtzeitiger Erfüllung der Obliegenheit ergriffen und welchen Erfolg er sich davon versprochen hätte. Die entsprechenden Be-

hauptungen des Versicherers muss der Versicherungsnehmer dann widerlegen. Es muss insoweit feststehen, dass dem Versicherer keine Feststellungsnachteile erwachsen sind. Ein Feststellungsnachteil des Versicherers ist nicht gegeben, wenn das (zunächst obliegenheitswidrige) Verhalten des Versicherungsnehmers zu einer gleichwertigen Beweislage führt.

#### 6. Die Risiken eines Abfindungsvergleichs

**OLG Dresden, Urteil vom 23.5.2017 – 4 U 1524/16; BeckRS 2017, 114109**

(BGB §§ 133, 157, 138, 242, 305; VVG § 100)

1. Fehleinschätzungen im Rahmen von Abfindungsvereinbarungen mit einem Haftpflichtversicherer liegen grundsätzlich im Risiko der Vertragsparteien. Die Sittenwidrigkeit eines Abfindungsvergleiches kann daher nicht aus Umständen hergeleitet werden, die dem Versicherer bei Abschluss des Vergleiches nicht bekannt waren.

2. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, im Interesse des Geschädigten Ermittlungsakten beizuziehen oder Auskünfte von Kranken-, Renten- oder Unfallversicherungsträgern einzuholen, bevor er den Abschluss eines Abfindungsvergleiches anbietet.

#### 7. Kein Versicherungsschutz für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken

**OLG Hamm, Beschluss vom 8.3.2017 – 20 U 213/16; NJW 2017, 3311**

(AKB Nr. A.2.17.4)

Der Ausschluss „Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken“ ist wirksam und erfasst etwa derartige Fahrten auf dem – dem öffentlichen Verkehr nicht frei zugänglichen – Nürburgring.

#### 8. Lüge im Kasko-Prozess – (un)wirksame Sanktionsregel

**OLG Hamm, Urteil vom 9.8.2017 – 20 U 184/15; NJW 2017, 3391**

(VVG §§ 28, 32 S. 1; BGB § 307 Abs. 1 S. 1)

1. Die Bedingungen zur Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung der AKB 2008 (in der Fassung der GDV-Musterbedingungen) sind wirksam. Der Umstand, dass die Regelung des § 28 IV VVG (Hinweis des Versicherers nach Versicherungsfall) dort nicht erwähnt ist, führt nicht zur Unwirksamkeit (Abgrenzung zu BGH, r + s 2015, 347 Rn. 21; Abweichung von LG Berlin, r + s 2017, 344).

2. Eine Lüge vor Gericht bei der Geltendmachung eines Kaskoanspruchs wegen Diebstahls kann dazu führen, dass die für den Versicherungsnehmer streitende „Redlichkeitsvermutung“ widerlegt ist (hier Widerlegung bejaht).

#### 9. Für Schadenersatzansprüche nach Unfall mit ausländischem Militärfahrzeug der NATO Regulierungsfrist beachten

**OLG Hamm, Urteil vom 6.10.2017 – 11 U 138/16; FD-StrVR 2017, 398430**

Nach einem Unfall mit einem ausländischen Militärfahrzeug eines NATO-Staates müssen Schadenersatzansprüche innerhalb einer **Dreimonatsfrist** gegenüber der zuständigen Schadensregulierungsstelle des Bundes geltend gemacht werden. Wird diese Frist schuldlos versäumt, kann ein Geschädigter innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für das Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Wird auch die letztgenannte Frist versäumt, sind die Schadenersatzansprüche endgültig nicht mehr durchsetzbar.

#### 10. Erforderliche Anpassung eines Sachverständigengutachtens nach Zurückverweisung

**LG Landshut, Urteil vom 20.07.2017 - 41 O 1353/07; BeckRS 2011, 140954**

(BGB § 823 Abs. 1; ZPO §§ 286 Abs. 1, 404a)

Sind Teile eines Sachverständigengutachtens nach Aufhebung der Vorentscheidung mitsamt dem zugrundeliegenden Verfahren nicht mehr verwertbar, muss das zur erneuten Entscheidung berufene Gericht den Sachverständigen darauf

hinweisen und ihn auffordern, die unverwertbaren Bestandteile seines Gutachtens zu entfernen und dann auf neuer Tatsachengrundlage eine Neubewertung vorzunehmen.

### **11. Keine Verjährung eines Anspruchs gegen Versicherer bei eingeschlafenen Verhandlungen**

**OLG Oldenburg, Urteil vom 22.03.2017 - 3 U 74/16 (LG Aurich); BeckRS 2017, 129874**

(BGB §§ 195, 199, 823 Abs. 2; StVG §§ 7, 17 Abs. 1 und 2, 18; StVO § 8; VVG § 115 Abs. 2; ZPO § 538 Abs. 2 Nr. 4)

Im Anwendungsbereich des § 115 Abs. 2 VVG endet die Hemmung der Verjährung nicht durch ein Einschlafenlassen von Verhandlungen. Sie endet aber ausnahmsweise ohne Regulierungsentscheidung, wenn die Erteilung eines schriftlichen Bescheids durch den Versicherer keinen vernünftigen Sinn mehr hätte und nur reine Formelei wäre, weil der Geschädigte die von ihm zunächst angemeldeten Ansprüche inzwischen offensichtlich nicht mehr weiterverfolgt und auf einen endgültigen – schriftlichen – ablehnenden Bescheid des Versicherers gar nicht mehr wartet. Die bloße Untätigkeit des Geschädigten auch während eines längeren Zeitraums genüge hierfür aber nicht.

### **12. Inhaltliche Anforderungen an die die Verjährungshemmung beendende Entscheidung des Versicherers**

**OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 03.11.2017 - 8 U 239/16 (LG Limburg); BeckRS 2017, 132378**

(VVG § 115 Abs. 2 S. 3; PflVG § 3 Nr. 3; BGB § 212 Abs. 1 Nr. 1; ZPO § 301)

Eine positive Entscheidung des Versicherers beendet die Verjährungshemmung im Sinn von § 3 Nr. 3 Satz 1 PflVG a. F. (nunmehr: § 115 Abs. 2 Satz 3 VVG) nur, wenn der Geschädigte aufgrund dieser Entscheidung sicher sein kann, dass auch künftige Forderungen aus dem Schadensfall freiwillig bezahlt werden, sofern er

die entsprechenden Schadensposten der Höhe nach ausreichend belegt. Demgemäß muss die Erklärung zu den Ansprüchen erschöpfend, umfassend und endgültig sein. Weiter erläuterten die Richter, dass ein in der vorbehaltlosen Ersatzleistung auf einzelne Schadenspositionen liegendes, zu einem Neubeginn der Verjährung des Gesamtanspruchs führendes Anerkenntnis im Sinn von § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB einer die Verjährungshemmung des § 3 Nr. 3 Satz 1 PflVG a. F. beendenden Entscheidung nicht ohne Weiteres gleichzusetzen sei. Verjährungsneubeginn und Verjährungshemmung könnten in entsprechenden Fällen nebeneinander treten.

### **13. Begrenzung der Ansprüche des Geschädigten gegen den angehörigen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer bei kongruenten Leistungen des Sozialversicherungsträgers**

**BGH, Urteil vom 17.10.2017 - VI ZR 423/16; BeckRS 2017, 133075**

(SGB X § 116 Abs. 1 S. 1, Abs. 6; BGB § 242, § 422 Abs. 1 S. 1, § 426, § 430, § 823 Abs. 1, § 843 Abs. 4; StVG § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2, § 13 Abs. 1; PflVersG § 1; VVG § 86 Abs. 3; RVO § 1542)

1. Der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte ist einem angehörigen Schädiger, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, und dessen Haftpflichtversicherer gegenüber grundsätzlich auch insoweit aktivlegitimiert, als er Schadensersatzleistungen verlangt, die mit den ihm vom Sozialversicherungsträger zu erbringenden Sozialleistungen kongruent sind. Ein Verlust der Aktivlegitimation durch Übergang seiner diesbezüglichen Forderung auf den Sozialversicherungsträger gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist aufgrund des Familienprivilegs des § 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X ausgeschlossen (Senatsurteil vom 28. November 2000 - VI ZR 352/99, BGHZ 146, 108). Eine Übertragung des Regelungsinhalts des § 86 Abs. 3 VVG auf § 116 Abs. 6 SGB X im Wege der Auslegung oder Analogie scheidet aus.

2. Haftet aufgrund des Verkehrsunfalls neben dem angehörig Schädiger ein Fremdschädiger für denselben kongruenten Schaden, so entstehen infolge der Regelungen des § 116 Abs. 1 und Abs. 6 SGB X verschiedene Schuldverhältnisse, auf die die Regelungen der §§ 422 Abs. 1 Satz 1, 426, 430 BGB entsprechend anwendbar sind.

3. In dieser besonderen Fallgestaltung ist der Anspruch des Geschädigten gegen den angehörig Schädiger bzw. dessen Versicherer gemäß § 242 BGB auf das beschränkt, was er bei einem Erhalt der Leistungen von Seiten des angehörig Schädigers analog § 430 BGB im Verhältnis zum Sozialversicherungsträger behalten dürfte.

4. Jedenfalls in Fällen, in denen die Verletzung eines durch § 823 Abs. 1 BGB oder § 7 Abs. 1 StVG geschützten Rechtsguts und darüber hinaus ein daraus resultierender Vermögensschaden bereits eingetreten sind, ist die Begründetheit einer Klage, die auf die Feststellung der Ersatzpflicht für weitere, künftige Schäden gerichtet ist, nicht von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Schäden abhängig.

#### **14. Sachverständiger haftet für nicht korrekt festgestellte unfallbedingt erforderliche Arbeitsschritte und Ersatzteile**

**LG München I, Urteil vom 17.08.2017 - 6 S 22775/16 (AG München); BeckRS 2017, 131245**

(ZPO §§ 263, 540)

Der vom Geschädigten mit der Schadenfeststellung betraute Sachverständige muss sämtliche unfallbedingt erforderlichen Arbeitsschritte und Ersatzteile berücksichtigen. Verletzt er diese Pflicht, ist er dem einstandspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherer zum Schadenersatz verpflichtet.

#### **15. Kfz-Haftpflicht muss Schäden durch Arbeitsmaschinen nur bei überwiegender Verwendung als Transportmittel zum Unfallzeitpunkt decken**

**EuGH, Urteil vom 28.11.2017, Az.: C-514/16; FD-StrVR 2017, 398785**

Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, die auch als Arbeitsmaschinen verwendet werden können (hier: Traktor), müssen nur dann von einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgedeckt werden, wenn diese Fahrzeuge zum Unfallzeitpunkt in erster Linie als Transportmittel verwendet werden.

#### **16. Indizien gegen gestellten Unfall – Solvenz des Geschädigten**

**OLG Hamm, Urteil vom 1.8.2017 – I-9 U 59/16; NJW-RR 2017, 1368**

(StVG § 7, § 17, § 18; ZPO § 141, § 540, § 543; BGB § 823 Abs. 1, § 830 Abs. 1 und 2; VVG 86; StGB § 25 Abs. 2, § 303 Abs. 1)

1. Für die Feststellung, der Geschädigte habe in die Beschädigung seines Kraftfahrzeugs eingewilligt, bedarf es einer umfassenden Bewertung aller Umstände des Einzelfalls.

2. Indiziell gegen eine Einwilligung spricht die Tatsache, dass in der Person des solventen Geschädigten kein Motiv für ein manipuliertes Geschehen erkennbar ist.

3. Das gilt zum Beispiel dann, wenn das beschädigte Fahrzeug nicht erst unter dem Eindruck des laufenden Prozesses fachgerecht entsprechend dem gerichtlichen Sachverständigengutachten repariert worden ist.

#### **17. Geltung der StVO auf Freizeitgelände**

**KG Urt. v. 14.9.2017 – 22 U 174/16; BeckRS 2017, 126730**

(StVO § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 24 Abs. 1 S. 2, § 25 Abs. 1)

1. Eine Teilklage auf Schmerzensgeld ist zulässig, wenn sie auf einen individualisierbaren Teil beschränkt wird. Das ist der Fall, wenn sie zeitlich bis zum Ende der mündlichen Verhandlung bemessen werden soll.

2. Ein Bereich, der der Erholung und Freizeitgestaltung dient, ist dem öffentlichen Verkehr mit der Folge der grundsätzlichen Anwendbarkeit der StVO zuzuordnen, wenn er jedenfalls zeitweise allgemein zugänglich ist. Dass nur bestimmte Fahrzeugarten zugelassen sind, steht dem nicht entgegen.

3. In einem Bereich, der der Erholung und Freizeitgestaltung dient, kommen die Vorschriften der StVO über den Fließverkehr nur eingeschränkt zur Anwendung. Es gilt vorrangig die Regelung des § 1 Abs. 2 StVO.

## II. Haftung dem Grunde nach

### 1. Haftungsverteilung bei Zusammenstoß mit geöffneter Fahrertür

**LG Arnsberg, Urteil vom 2.8.2017 – I-3 S 198/16; BeckRS 2017, 121997**

(StVO § 1 Abs. 2, § 6, § 14 Abs. 1; StVG § 17 Abs. 1, 2 u. 3; BGB § 254 Abs. 1, § 632 Abs. 2; ZPO § 92, § 263, § 286, § 529, § 708 Nr. 10)

*Haftungsquote von 80% zu 20% zu Lasten des Fahrers, der gegen die geöffnete Tür eines geparkten PKW stößt, dessen Besitzerin gerade ihren Sohn aus dem Kindersitz abschnallt. Parkende Kraftfahrzeuge sind in Betrieb, solange sie den Verkehr irgendwie beeinflussen können.*

### 2. Alleinhaftung bei Kollision nach Öffnen der Pkw-Tür ohne vorherigen Kontrollblick

**LG Saarbrücken, Beschluss vom 12.09.2017 - 13 S 69/17; BeckRS 2017, 128285**

(StVG §§ 7, 17, 18; StVO §§ 1 Abs. 2, 14 Abs. 1)

Öffnet der Fahrer eines geparkten Fahrzeugs plötzlich die Wagentür, obwohl er bei Vornahme

des gebotenen Schulterblicks vor dem Türöffnen hätte sehen müssen, dass sich ein Fahrzeug nähert, haftet er im Fall der Kollision des Vorbeifahrenden mit der Fahrertür selbst dann allein, wenn der Vorbeifahrende geringfügig gegen den einzuhaltenden Seitenabstand verstoßen hat.

### 3. Volle Haftung des abbiegenden Reinigungsfahrzeugs

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 4.4.2017 – I-1 U 125/16; BeckRS 2017, 108496**

(StVO § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 S. 2 u. Abs. 5 S. 1, § 7, § 8 Abs. 1 S. 1, § 9 Abs. 1 S. 1, 2 u. 4 u. Abs. 5, § 17 Abs. 3 S. 1, § 18, § 38 Abs. 1 S. 1 u. 2, § 39; BGB § 249, § 839; GG Art. 34; VVG § 115 )

1. Die Bedeutung eines gelben Blinklichts geht nicht über die Warnung vor Gefahren hinaus, § 38 Abs. 3 S. 1 StVO. Bei einem Reinigungsfahrzeug bezieht sich die Warnung nur auf Gefahren, die von dem Fahrzeug bzw. den von ihm ausgeführten Arbeiten ausgehen.

2. Eine unklare Verkehrslage i.S. des § 5 Abs. 3 Ziff. 1 StVO wird durch das gelbe Blinklicht allein nicht begründet.

3. Auch verleiht das gelbe Blinklicht kein Vorrrecht. Ein Reinigungsfahrzeug, das von dem rechten Fahrbahnrand auf den linken wechseln will, um dort seine Arbeit fortzusetzen, muss daher gleichwohl zunächst den linken Fahrtrichtungsanzeiger setzen und die hohen Sorgfaltpflichten des § 9 Abs. 5 StVO beachten.

### 4. Haftung eines 15-jährigen Mofa-Fahrers

**OLG Saarbrücken, Urteil vom 3.8.2017 – 4 U 156/16; BeckRS 2017, 122142**

(StVO § 1 Abs. 2, § 10 S. 1; BGB § 823; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; StVG § 18 Abs. 1 S. 2)

1. In Bezug auf § 10 Satz 1 StVO gelten für einen 15-jährigen Mofa-Fahrer keine geringeren Sorgfaltsanforderungen, weshalb die Haftungsabwägung im Einzelfall auch dann zu seiner vollen

(Mit-) Haftung führen kann, wenn beim Einfahren nach links ein Zusammenstoß mit einem von links kommenden Pkw des fließenden Verkehrs erfolgt.

2. Die Annahme eines nachkollisionären Verstoßes des Pkw-Fahrers gegen § 1 Abs. 2 StVO wegen verspäteter Reaktion erfordert - unbeschadet einer zuzubilligenden Schreckzeit - die Feststellung, wann der Pkw unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Reaktionsaufforderung, der Reaktions- und Bremseschwellzeit und des Bremsweges (frühestens) hätte zum Stehen kommen können.

#### **5. Ortskundigkeit kann Mitschuld an Streifkollision auf verengter Fahrbahn erhöhen**

**AG Ansbach, Urteil vom 31.01.2017 – 3 C 775/16**

Ereignet sich bei einem Überholvorgang eine Streifkollision und wäre der Unfall für beide Fahrzeuge vermeidbar gewesen, so kann sich aus der Ortskundigkeit des einen Fahrers und der dadurch bedingten Kenntnis von einer Fahrbahnverengung dessen überwiegende Verantwortlichkeit (hier: zu 60%) für den Unfall ergeben.

#### **6. Kein Wegfall des Vorfahrtsrechts durch irreführendes Fahrverhalten des Vorfahrtsberechtigten**

**OLG München, Urteil vom 15.09.2017 - 10 U 4380/16 (LG Landshut); BeckRS 2017, 126827**

(StVO §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 2; StVG § 17 Abs. 1 und 2)

Vorfahrtsrecht und Wartepflicht aus § 8 Abs. 1 und 2 StVO entfallen grundsätzlich auch dann nicht, wenn der Vorfahrtsberechtigte durch missverständliches oder irreführendes Fahrverhalten (hier: Blinken nach rechts und niedrige Geschwindigkeit) einen Vertrauenstatbestand dahingehend schafft, die Fahrwege beider Fahrzeuge werden sich nicht kreuzen. Kommt es in dieser Situation zu einer Kollision

zweier Fahrzeuge, kommt eine *Haftungsverteilung von 75:25 zu Lasten des Wartepflichtigen* in Betracht.

#### **7. Arbeitgeber haftet nach unzureichender Sicherung des Betriebsgeländes für Sturmschaden an dort abgestelltem Arbeitnehmerfahrzeug**

**LAG Düsseldorf, Urteil vom 11.09.2017 - 9 Sa 42/17 (AG Wesel); BeckRS 2017, 124514**

(ArbGG §§ 12a, 64 Abs. 6, 66 Abs. 1; BGB §§ 280, 611)

Ein Arbeitgeber, der es trotz Sturmwarnung unterlässt, einen Großmüllcontainer auf seinem Betriebsgelände ordnungsgemäß zu sichern, weswegen der Container gegen ein dort mit seiner Duldung geparktes Fahrzeug eines Arbeitnehmers geweht wird, haftet für die Schäden an dem Fahrzeug aus Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht.

#### **8. Kein typischer Auffahrunfall bei Eckkollision**

**LG Potsdam, Urteil vom 22.09.2017 - 6 O 166/17; BeckRS 2017, 127978**

(BGB § 823 Abs. 1; StVG §§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 17 Abs.2, 18 Abs. 1)

Von einem «typischen» Auffahrunfall und einem daraus sprechenden Anscheinsbeweis kann nicht ausgegangen werden, wenn eine Eckkollision vorliegt.

#### **9. Anforderungen an einen Überholvorgang mit zeitgleichem Spurwechsel**

**LG Saarbrücken, Urteil vom 10.2.2017 – 13 S 140/16; NJW 2017, 3395**

(StVG §§ 7, 17, 18; StVO §§ 5 IV, 6, 7 V; VVG § 115)

Der Fahrzeugführer, der auf einer Fahrbahn mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung nach

dem Überholvorgang auf die ursprüngliche Fahrspur wechselt, hat sich an den Verhaltensvorschriften über den Fahrstreifenwechsel zu orientieren. Diese werden durch die Vorschriften für das Überholen allenfalls ergänzt, aber nicht verdrängt.

#### **10. Haftung des Hundehalters für Fahrradunfall**

**OLG München, Urteil vom 23.06.2017 - 10 U 4540/16 (LG München I); BeckRS 2017, 114467**

(BGB §§ 426, 833 S. 1, 840 Abs. 1; VVG § 86 Abs. 1)

Läuft beim «Jagdspiel» zweier Hunde einer der Hunde als Folge des gemeinsamen Interagierens auf einen Geh- und Radweg und veranlasst einen Fahrradfahrer zu einer Ausweichreaktion, der zu einem Sturz und Verletzungen führt, verwirklicht sich die typische Tiergefahr beider Hunde, so dass beide Tierhalter für den Schaden gesamtschuldnerisch haften. Bleibt demgegenüber unklar, wo sich zum Ausweich-Zeitpunkt der die Reaktion nicht veranlassende Hund befand sowie ob und gegebenenfalls wie er sich dieser zu diesem Zeitpunkt bewegte, scheidet eine Haftung des Halters dieses Hundes aus.

#### **11. Achtlos auf Fahrbahn laufender Fußgänger haftet allein**

**OLG München, Urteil vom 10.11.2017 - 10 U 491/17 (LG Deggendorf); BeckRS 2017, 130754**

(StVG §§ 7, 9, 18; StVO § 25 Abs. 3 S. 1; BGB § 254)

Betritt ein Fußgänger unvermittelt die Fahrbahn, ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten, und läuft in einen Pkw hinein, haftet er allein, wenn dem Pkw-Fahrer kein Sorgfaltspflichtverstoß vorzuwerfen ist.

#### **12. Haftungsverteilung bei Kollision eines Pkw mit auf die Straße tretendem Fußgänger**

**OLG Köln, Urteil vom 10.02.2017 - 19 U 102/16 (LG Köln); BeckRS 2017, 131314**

(StVG §§ 7, 9, 17, 18; StVO § 25; BGB § 254)

Tritt bei Dunkelheit ein dunkel gekleideter Fußgänger unvermittelt hinter einem parkenden Auto auf die Fahrbahn, ohne auf den Straßenverkehr zu achten, und wird von einem Pkw erfasst, dessen Fahrer es unterlassen hat, den Verkehrsraum jenseits der Fahrbahn sorgfältig zu beobachten, obwohl der Kollisionsort nahe einem schwer überschaubaren Kreuzungsbereich dies geboten hätte, ist eine Haftung von 3/4 zu 1/4 zu Lasten des Fußgängers angemessen. Eine über die Betriebsgefahr hinausgehende Haftung des Pkw kommt nicht in Betracht, wenn – wie hier – nicht auszuschließen ist, dass der Pkw-Fahrer die Kollision auch bei der einem Idealfahrer entsprechenden Verhaltensweise nicht hätte verhindern können.

#### **13. Anscheinsbeweis zulasten des stark alkoholisierten Fußgängers**

**Thüringer OLG, Urteil vom 15.6.2017 – 1 U 540/16; SVR 2017, 350**

StVG § 7; 11, 18; BGB §§ 823, 249; VVG 115; SGB X § 116

Das Laufen eines Fußgängers auf einer unbeleuchteten Landstraße zur Nachtzeit in dunkler Kleidung im Zustand der alkoholbedingten Verkehrsuntüchtigkeit stellt einen so groben Verkehrsverstoß dar, dass die Haftung des Halters/Fahrers eines unfallbeteiligten Fahrzeugs entfällt, wenn die Betriebsgefahr des Fahrzeugs nicht erhöht war.

#### **14. Feststellung eines qualifizierten Rotlichtverstoßes nach Gefühl reicht nicht**

**OLG Hamm, Beschluss vom 24.10.2017 - 4 RBs 404/17 (AG Paderborn); BeckRS 2017, 130700**

(OWiG § 79 Abs. 3 und 4; StPO § 349 Abs. 2; StVO §§ 37, 49 Abs. 3 Nr. 2; StVG § 24; BKatV 132.3.1)

Für die Feststellung eines qualifizierten Rotlichtverstoßes genügt die bloße gefühlsmäßige Schätzung eines den Rotlichtverstoß zufällig beobachtenden Polizeibeamten alleine nicht. Es sei so nicht möglich, zuverlässig zwischen einfachem und qualifiziertem Rotlichtverstoß zu unterscheiden.

### 15. Vorfahrtsrecht erstreckt sich auf ganze Straßenbreite

**OLG Köln, Urteil vom 19.05.2017 - 19 U 110/16 (LG Köln); BeckRS 2017, 131630**

(StVG §§ 7 Abs. 1, 17, 18; StVO §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 2, 11 Abs. 3)

Kommt es im Einmündungsbereich einer Kreuzung zu einer Kollision mit einem Fahrzeug des bevorrechtigten Verkehrs, spricht der *Beweis des ersten Anscheins* für eine Vorfahrtsverletzung des Wartepflichtigen. Das Vorfahrtsrecht erstreckt sich hierbei auf die ganze Fahrbahnbreite, also die gesamte Einmündungsfläche. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorfahrtsberechtigte zu Recht oder zu Unrecht die Straßenmitte oder die linke Straßenseite befahren habe. Das Verbot, bei stockendem Verkehr in eine Kreuzung oder Einmündung einzufahren, gelte erst recht für Verkehrsteilnehmer, die die Vorfahrt zu gewähren haben (§ 11 I StVO).

### 16. Beweislast für Verstoß gegen Wartepflicht bei Abbiegevorgang

**OLG Saarbrücken, Urteil vom 12.10.2017 - 4 U 29/17 (LG Saarbrücken); BeckRS 2017, 131610**

(StVG §§ 7, 17, 18; StVO § 9 Abs. 3 S. 1)

1. Ein schuldhafter Verstoß gegen die Wartepflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 StVO ist nur festzustellen, wenn bei Beginn des Abbiegevorgangs

Gegenverkehr bereits sichtbar ist, was im Streitensfall vom geschädigten Geradeausfahrer zu beweisen ist.

2. Bei Dunkelheit und Regen muss ein Linksabbieger nicht (mehr) mit Verkehrsteilnehmern rechnen, die auf einer Straße mit erhöhtem Verkehrsaufkommen ohne Beleuchtung fahren.

3. Auch im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 1 StVO kann die zur Anwendung des Anscheinsbeweises erforderliche Typizität nur auf Grund einer umfassenden Betrachtung aller tatsächlichen Elemente des Gesamtgeschehens beurteilt werden.

### 17. Sattelzug hat nach Kollision mit Pkw höherer Betriebsgefahr zu tragen

**OLG München, Urteil vom 17.11.2017 - 10 U 780/17 (LG München I); BeckRS 2017, 132411**

(StVG §§ 7, 17)

Bei einer nicht näher aufklärbaren Kollision zwischen einem Sattelzug und einem Pkw ist aufgrund der größeren Betriebsgefahr des Sattelzuges eine *Haftungsverteilung von 60 zu 40* zu Lasten des Sattelzuges angemessen.

### 18. Alleinhaftung des Wendenden bei Kollision mit Überholer

**AG Frankenthal Endurteil v. 11.5.2017 – 3a C 19/17; BeckRS 2017, 118899**

(ZPO § 32, § 92 Abs. 1, § 138 Abs. 3, § 264 Nr. 2, § 269 Abs. 3, § 286; GVG § 23 Nr. 1; StVG § 7, § 17 Abs. 1 u. 2, § 18; StVO § 5 Abs. 1 u. 3 Nr. 1, § 9 Abs. 5; BGB § 249, § 251, § 823 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 3)

Kommt es im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Wenden zu einer Kollision mit einem innerorts links überholenden Fahrzeug, so spricht der *Beweis des ersten Anscheins* für eine Sorgfaltspflichtverletzung des Wendenden, der *grundsätzlich allein haftet* bei Zurücktreten der Betriebsgefahr des überholenden Fahrzeugs.

### 19. BGH-Rechtsprechung zu mehrspurigem parallelen Abbiegen gilt auch bei kombinierten Rechts- und Geradeauspfeil

**OLG München, Urteil vom 01.12.2017 - 10 U 3025/17 (LG München I); BeckRS 2017, 134543**

(StVG §§ 9, 17 Abs. 1 und 2; StVO §§ 7 Abs. 5, 41 Abs. 1, 42 Abs. 2)

Die Rechtsprechung des BGH zu Fällen eines «mehrspurigen parallelen Abbiegens» (Urteil vom 12.12.2006 – VI ZR 75/06 – BeckRS 2007, 00642 und NZV 2007, 185) ist auch dann anzuwenden, wenn die Fahrspur des in zweiter Reihe nach rechts Abbiegenden mit einem kombinierten Rechts- und Geradeauspfeil markiert ist. Danach darf der auf der rechten Spur fahrende Rechtsabbieger nicht auf ein Geradeaus Weiterfahren des linken Nachbarstreifen vertrauen.

### 20. Haftungsverteilung bei berührungslosem Unfall zwischen Sattelschlepper und Pkw nach Einbiegen

**OLG Celle, Urteil vom 24.10.2017 - 14 U 78/16 (LG Stade); BeckRS 2017, 133853**

(StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, Abs. 3; BGB § 823 Abs. 1, Abs. 2; VVG § 115 Abs. 1 S. 1; StVO § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1 S. 2)

Biegen zwei Sattelzüge nacheinander in eine Straße ein, wobei der erste Sattelzug sehr nah an die Mittellinie herankommt, und weicht ein entgegenkommender Pkw-Fahrer vor dem zweiten Sattelzug in der Erwartung, dass dieser beim Einbiegen die Mittellinie überschreiten wird, nach rechts aus und verliert dabei die Kontrolle über sein Fahrzeug, *haftet der Pkw-Fahrer/-Halter allein*, wenn dem Sattelzugführer kein Sorgfaltspflichtverstoß beim Einbiegen vorzuwerfen ist. Denn der erste Sattelzug hätte dem Pkw-Fahrer eine Warnung sein und ihn veranlassen müssen, langsamer zu fahren, so dass er auf das Einbiegen des zweiten Sattelzuges angemessen hätte reagieren können. *Hinter diesem schweren Verschulden tritt die Betriebsgefahr des Sattelzuges*

*vollständig zurück*, zumal wenn am Unfallort windiges Wetter herrschte.

### 21. Berührungsloser Unfall im Kreisverkehr zwischen Pkw und Mofa

**AG Bergisch Gladbach, Urteil vom 15.09.2017 - 63 C 172/16; BeckRS 2017, 134120**

(VVG § 28 Abs. 2 S. 1, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 116 Abs. 1 S. 2; StVG § 7 Abs. 1, § 18)

1. Kommt es in einem Kreisverkehr zu einem berührungslosen Sturz einer Mofafahrerin, weil der Verkehrsraum aufgrund eines Pkw, der im unmittelbaren Bereich einer Einmündung auftaucht, zu eng zu werden droht und die Mofafahrerin deshalb erschrickt und eine Ausweichreaktion vornimmt, ist der *Sturz dem Betrieb des Kraftfahrzeuges zuzurechnen (Alleinhaftung)*.

2. Der Verzicht auf Feststellungen durch einen Minderjährigen, der von dessen Bedeutung keine genügende Vorstellung hat, kann das Entfernen vom Unfallort nicht rechtfertigen. Ein solcher Verzicht kann auch unwirksam sein, weil das Unfallopfer infolge eines Schocks die Folgen der Erklärung nicht übersehen oder einschätzen konnte.

### 22. Einschränkende Auslegung des Merkmals „bei dem Betrieb“ im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG

**LG Köln, Urteil vom 05.10.2017 - 2 O 372/16; BeckRS 2017, 127743**

(StVG §§ 7 Abs. 1, 8 Nr. 1; ProdHG § 1)

Gerät ein Kraftfahrzeug, das außerhalb des Verkehrsraums ordnungsgemäß abgestellt ist, sieben Stunden später durch Selbstentzündung in Brand, so geschieht dies nicht «bei dem Betrieb» im Sinn von § 7 Abs. 1 StVG.

### III. Haftung der Höhe nach

#### 1. Normaltarif von Mietwagenkosten ergibt sich aus Mittelwert aus Schwacke-Liste und Liste des Fraunhofer-Instituts

**AG Essen, Urteil vom 24.05.2017 - 10 C 287/16; BeckRS 2017, 125476**

(BGB § 249; ZPO § 287)

1. Der Normaltarif von Mietwagenkosten ist anhand des Mittelwerts aus der Schwacke-Liste und der Liste des Fraunhofer-Instituts zu ermitteln.

2. Dass der Autovermieter keine Vorauszahlung oder Sicherheit in Form einer Kautionsmittelkarte erhält, rechtfertigt keinen Aufschlag wegen eines unfallbedingten Mehraufwands. Denn durch die Unfallsituation hat er in dem Versicherer einen zusätzlichen, solventen Schuldner.

3. Zusätzliche Kosten für eine Winterbereifung sind nicht erstattungsfähig.

4. Kosten einer Reparaturbestätigung gehören nicht zum erforderlichen Herstellungsaufwand und sind daher ebenfalls nicht zu erstatten.

#### 2. Geschädigter muss dubioses Restwertangebot nicht annehmen

**AG Ludwigsburg, Urteil vom 19.07.2017 - 6 C 567/17; BeckRS 2017, 125931**

(StVG §§ 3, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 S.1 Nr.1; PfIVG § 1; BGB § 249)

Ein Geschädigter ist nicht verpflichtet, ein ihm von der Versicherung unterbreitetes Restwertangebot eines Autoverwertungsunternehmens anzunehmen, das den regional erzielbaren Restwert um ein Vielfaches (hier um das 2,5fache) übersteigt, wenn das Angebot schon für den gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht nachvollziehbar ist und illegale Verhaltensweisen nicht auszuschließen sind.

#### 3. Verweis auf weiter entfernte Alternativwerkstatt bei fiktiver Abrechnung nach Verkehrsunfall

**LG Dortmund, Urteil vom 22.08.2017 - 1 S 388/16 (AG Dortmund); BeckRS 2017, 126315**

(StVG § 7; StVO § 1; BGB § 249)

Der Geschädigte muss sich auf eine weiter entfernte Alternativwerkstatt (hier 26,9 km) mit kostenlosem Hol- und Bringservice jedenfalls dann verweisen lassen, wenn er fiktiv abrechnet und das Unfallfahrzeug 10 Jahre alt ist sowie eine Laufleistung von 169.868 km hat.

#### 4. Geschädigter darf auf Feststellung eines Totalschadens durch Sachverständigen vertrauen und danach abrechnen

**LG Saarbrücken, Urteil vom 15.09.2017 - 13 S 59/17; BeckRS 2017, 125383**

(BGB §§ 249 Abs. 2 S. 1, 254)

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, der in berechtigtem Vertrauen auf die Angaben seines Sachverständigen von einem Totalschadensfall ausgeht und eine Wiederbeschaffung vornimmt, darf seinen Schaden auf Totalschadensbasis konkret abrechnen, auch wenn der Schädiger nachträglich Einwände erhebt, die geeignet sind, die Annahme eines Totalschadensfalls in Frage zu stellen.

#### 5. Beziehung eines Vorerkrankungsregisters

**OLG München, Urteil vom 22.9.2017 - 10 U 304/17; BeckRS 2017, 125913**

(StVG § 7 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1; BGB § 249; ZPO § 287)

1. Nimmt nach einem Verkehrsunfall der Geschädigte den (mutmaßlichen) Fahrer und den Haftpflichtversicherer des gegnerischen Fahrzeugs in einer Klage auf Schadensersatz in Anspruch und gelingt es ihm nicht, die Fahrereigenschaft der als Fahrer in Anspruch genommenen Person zu beweisen, so schließt dies einen Erfolg

der Klage in Bezug auf den Haftpflichtversicherer unter dem Gesichtspunkt der Halterhaftung nicht aus.

2. Ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Fahrzeug scheidet aus, wenn der Geschädigte ein Zweitfahrzeug hätte nutzen können. Hinsichtlich der fehlenden Möglichkeit, ein Zweitfahrzeug zu nutzen, trifft den Geschädigten eine sekundäre Darlegungslast; kommt er ihr nach, trifft den Schädiger die Beweislast dafür, dass die Möglichkeit, ein Zweitfahrzeug zu nutzen, doch bestand.

3. An- und Abmeldekosten nach einem Verkehrsunfall können nicht pauschal abgerechnet werden (Fortführung OLG München BeckRS 2009, 04511). Etwaige im Zusammenhang mit der An- bzw. Abmeldung entstandene Fahrtkosten sind Bestandteil der allgemeinen Unfallnebenkosten-Pauschale und können nicht zusätzlich zu dieser verlangt werden.

4. Der Geschädigte kann im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast im Schadensersatzprozess gehalten sein, ein umfassendes Vorerkrankungsverzeichnis vorzulegen.

#### **6. Kosten für einen Reparaturablaufplan sind erstattungsfähig**

**AG Leverkusen, Urteil vom 29.6.2017 – 20 C 52/17**

(§§ 7, 12 StVG, § 115 VVG, § 249 BGB)

An der Erstellung eines Plans, in dem im Einzelnen aufgelistet ist, wann die Werkstatt welche Arbeit erledigt, hat der Kunde kein Interesse. Eine entsprechende vertragliche Nebenpflicht im Verhältnis Werkstatt zu Kunde ist daher nicht anzuerkennen. Fordert der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer einen solchen Plan bei der Werkstatt an, muss er die Kosten dafür (hier 59,90 EUR) an den Geschädigten erstatten.

#### **7. Nutzungsausfallentschädigung trotz Ersatzfahrzeug der Ehefrau**

**OLG Saarbrücken, Urteil vom 1.6.2017 – 4 U 33/16; BeckRS 2017, 114247**

(BGB § 249 Abs. 2; ZPO § 511, § 513, § 517, § 519, §§ 529 ff., § 540)

Für den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung wegen unfallbedingter Beschädigung eines Kraftfahrzeugs ist es grundsätzlich unschädlich, wenn dem Geschädigten von Dritten, insbesondere Familienmitgliedern, unentgeltlich ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt wird.

#### **8. Ersatzfähigkeit von zusätzlichen Aufwendungen zur Wiederbeschaffung**

**LG Saarbrücken, Urteil vom 19.05.2017 - 13 S 185/16; BeckRS 2017, 113462**

(StVG § 7; VVG § 115; BGB § 249 Abs. 1 S. 2, § 823)

Der Geschädigte, der zur Ersatzbeschaffung berechtigt ist, kann bei konkreter Schadensabrechnung neben dem eigentlichen Wiederbeschaffungsaufwand grundsätzlich auch Aufwendungen ersetzt verlangen, die im Zuge der Wiederbeschaffung tatsächlich entstanden sind (z.B. Transport- und Fahrtkosten). Eine Verletzung des Gebots zu wirtschaftlichem Handeln liegt erst dann vor, wenn die Aufwendungen unverhältnismäßig sind, so dass sie der Geschädigte bei vernünftiger Betrachtung nicht mehr für erforderlich halten durfte.

#### **9. Prüfberichts des Versicherers kann Schadengutachten nicht in Zweifel ziehen**

**AG Ebersberg, Urteil vom 16.10.2017, 9 C 593/17**

(§ 249 BGB)

Ein Prüfbericht, der noch dazu ohne jegliche Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs erstellt wird, ist nicht geeignet, die durch das Schadengutachten festgestellte Reparaturnotwendigkeit in Zweifel zu ziehen. Über das Grundsätzliche

hinaus war für den Richter auffällig, dass er selbst auf den Schadenbildern Schäden erkennen konnte (Nummernschild), die der Prüfbericht verneinte.

**Anm.:** Es steht stark zu bezweifeln, ob sich diese Rechtsprechung durchsetzt. Vielmehr wird dazu auf die BGH-Rechtsprechung verwiesen, welche insoweit eindeutig die Möglichkeit feststellt, durch substantiierte Einwände Einzelpunkte des Schadengutachtens in Zweifel zu ziehen (vgl. *BGH NJW 1989, 3009*).

#### 10. Pauschale für Kleinersatzteile ist zu erstatten

**AG Lindau, Urteil vom 4.10.2017 – 2 C 33/17**

(§ 17 StVG, § 115 VVG, §§ 249, 280, 286, 398 BGB)

Eine Kleinteilepauschale in Höhe von zwei Prozent der sonstigen Ersatzteilkosten geht schadenrechtlich in Ordnung. Eine detaillierte Abrechnung von Kleinersatzteilen ist wirtschaftlich kaum möglich.

#### 11. Höhere Reparaturkosten als im Gutachten prognostiziert

**AG Arnsberg, Urteil vom 11.10.2017 – 12 C 408/16**

(§§ 7, 17 StVG, § 115 VVG, §§ 249, 823 BGB)

Wenn die Werkstatt bei einem Haftpflichtschaden während der Reparatur bemerkt, dass es Erschwernisse gibt, die den Schaden erweitern, und wenn dann abermals der Schadengutachter hinzugezogen wird, der den neuen Umstand bestätigt, muss der Versicherer die erhöhten Reparaturkosten erstatten, da das Prognoserisiko zu Lasten des Schädigers geht.

#### 12. Schätzung des Unfallersatztarifs nach Tarif überörtlicher Autovermietung

**LG Meiningen Urt. v. 24.8.2017 – (125) 4 S 171/16; BeckRS 2017, 124506**

(BGB § 242, § 247, § 249 Abs. 1, § 254 Abs. 1; ZPO § 91, § 287)

Auch wenn der Geschädigte einen Mietwagen zum so genannten Unfallersatztarif anmieten darf, ist er dennoch unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht verpflichtet, sich nach dem günstigsten Unfallersatztarif zu erkundigen. Die nach dem Unfallersatztarif erstattungsfähigen Mietwagenkosten können nach dem Tarif einer überörtlichen Autovermietung (hier: Avis-Tarif) geschätzt werden.

#### 13. Schadensersatz nur bei detailliertem Nachweis der Reparatur von Vorschäden

**OLG Celle, Urteil vom 08.02.2017 - 14 U 119/16 (LG Verden); BeckRS 2017, 109134**

(StVG §§ 7, 18; BGB §§ 249, 823; VVG § 115)

Bei unstrittigen Vorschäden muss der Geschädigte deren sach- und fachgerechte Reparatur im Einzelnen nachweisen, da dies Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert hat. Kann er dies nicht, besteht kein Schadenersatzanspruch.

#### 14. Umsatzsteuer und Anrechnung eines Mitarbeiterrabatts bei Neubeschaffung in der Kfz-Kaskoversicherung

**OLG Saarbrücken, Urteil vom 23.08.2017 - 5 U 61/16 (LG Saarbrücken); BeckRS 2017, 130951**

(ZPO §§ 99a Abs. 2, 319, 511 Abs. 2; BGB § 249 Abs. 2 S. 2; VVG § 1)

Sieht eine Neupreisentschädigungsregel in einem Kaskovertrag vor, dass orts- und marktübliche Nachlässe abzuziehen sind, gilt dies auch für einen Werksangehörigenrabatt. Ohne Bedeutung sei, ob der Versicherungsnehmer diesen Rabatt versteuern muss. Falls ja, dann sei von der Entschädigungssumme der Werksangehörigenrabatt nur abzüglich des Steueranteils anzurechnen.

### **15. Probefahrtkosten nach Reparatur von Sensoren erforderlich**

**Amtsgericht Schleswig: Urteil vom 01.06.2017 – 3 C 30/17**

(§ 7 StVG, § 115 VVG, § 1 PflVG, § 249 BGB)

Die Kosten für die Probefahrt nach der Unfallschadeninstandsetzung sind insbesondere nach einer Reparatur erheblicher Schäden unter Einbeziehung von Sensoren und elektronischer Bauteile erforderlich. Damit folgt das Urteil der Regel, dass es einen schadenbedingten Grund für die Probefahrt geben muss.

### **16. Gegengutachten nicht durch ein beim Versicherer angestellten Sachverständigen**

**AG Homburg, Urteil vom 30.10.2017 – 2 C 2943/16**

(BGB §§ 249, 398)

Eine Aufstellung eines beim Versicherer angestellten Sachverständigen über die vom Versicherer für richtig gehaltenen Reparaturschritte und -kosten ist nicht geeignet, die Richtigkeit des ursprünglichen Schadengutachtens in Zweifel zu ziehen.

### **17. Wiederbeschaffungsaufwand als Gegenstandswert für Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten bestätigt**

**BGH, Urteil vom 12.12.2017 – VI ZR 611/16; BeckRS 2017, 136451**

(BGB § 249 Abs. 2 Satz 1)

1. Dem Anspruch des Geschädigten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht.

2. Verlangt der Geschädigte vom Schädiger im Rahmen seiner ihm durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eingeräumten Ersetzungsbefugnis den Wie-

derbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) für ein beschädigtes Fahrzeug, dann richtet sich der für den Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten maßgebliche Gegenstandswert nach dem Wiederbeschaffungsaufwand und nicht nach dem ungekürzten Wiederbeschaffungswert (Bestätigung Senatsurteil vom 18. Juli 2017 - VI ZR 465/16 , VersR 2017, 1282).

**IV. Aufsätze**

- Heß/Burmann, NJW 2017, 3127: **Die aktuellen Entwicklungen im Straßenverkehrsrecht**
- Wolf, NJW-Spezial 2017, 649: **Der Oldtimer im Schadensfall – kein Fall wie jede andere**
- Deutscher, ZAP 2017, 1145: **Rechtsprechungsübersicht zum Straßenverkehrsrecht – 2. Halbjahr 2017**
- Ternig, NZV 2017, 497: **Neuerungen im Verkehrsrecht im Jahr 2017**
- Staab, DAR 2017, 622: **Aktuelle Rechtsprechung zum Betrug in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- Engelbrecht, DAR 2017, 617: **Der Wegeunfall**
- Schröder, SVR 2017, 404: **Gebührenrecht im Verkehrsrecht**
- Rebler, SVR 2017, 408: **Mithaftung bei Unfällen wegen Überschreitung der Richtgeschwindigkeit**